

Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2025

6034

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom; Zurich International Commercial
Court und weitere Anpassungen im Zivilprozess)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli
2025,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

- § 24. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:
- lit. a–e unverändert.
- f. Aufsichtsbeschwerden und andere Aufsichtsangelegenheiten ge-
mäss § 81.
- Als Zivilgericht
a. Im
Allgemeinen

- § 39. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Werden internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss
§ 129 a in englischer Sprache durchgeführt, werden die Sprachkom-
petenzen berücksichtigt.
- Besetzung

- § 44. Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitig-
keiten gemäss
- lit. a unverändert.
- b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO, soweit nicht das vereinfachte
Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO anwendbar ist,
- c. Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO.
- b. Handels-
gericht

- c. Einzelgericht des Handelsgerichts § 45. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als einzige Instanz und Einzelgericht
lit. a und b unverändert.
- c. Streitigkeiten gemäss Art. 250 Bst. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt, in Fällen von Ziff. 8 jedoch unabhängig vom Streitwert,
lit. d unverändert.
- Als Zwangsmassnahmengericht § 47. Ein Mitglied des Obergerichts
lit. a unverändert.
- b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003,
lit. c unverändert.
- b. Plenarausschuss § 73. Abs. 1 unverändert.
² Der Plenarausschuss und der Regierungsrat können eine Verordnung über Sprachdienstleistungen, die im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbracht werden, erlassen.
- Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte § 126. ¹ Sind für die Beurteilung einer Streitigkeit sowohl das Arbeitsgericht als auch das Mietgericht sachlich zuständig, bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.
Abs. 2 unverändert.
- Englisch als Verfahrenssprache § 129 a. ¹ Beantragen es sämtliche Parteien, führt das Handelsgericht internationale handelsrechtliche Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO in englischer Sprache durch.
² In diesem Fall entscheidet es unter der Bezeichnung «Zurich International Commercial Court».
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 17. März 2023 eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) betreffend Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung beschlossen. Die Änderung trat am 1. Januar 2025 in Kraft (AS 2023 491). Die geänderten Gesetzesbestimmungen sind grundsätzlich direkt anwendbar und bedingen keine Anpassung des kantonalen Rechts. Lediglich eine kantonale Bestimmung wird teilweise überflüssig und kann deshalb angepasst werden (§ 126 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG, LS 211.1]).

Die geänderte ZPO schafft jedoch zusätzliche Spielräume für die Kantone. Sie sieht insbesondere vor, dass die Kantone das Handelsgericht für sogenannte internationale handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig erklären können (Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO). Dabei können die Kantone vorsehen, dass solche Verfahren auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt werden (Art. 129 Abs. 2 Bst. b ZPO). Bereits am 4. März 2019 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat KR-Nr. 296/2018 betreffend Errichtung eines «Zürich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich überwiesen. Das Postulat forderte die Ausdehnung der Zuständigkeit des Handelsgerichts auf grenzüberschreitende kommerzielle Streitigkeiten und die Möglichkeit der Verhandlung in englischer Sprache. Der Regierungsrat führte damals aus, dass bezüglich der vom Handelsgericht zu behandelnden Streitigkeiten (nach dem damaligen Recht) kein Spielraum bestehe und auch eine Verhandlung in englischer Sprache nicht mit dem (damaligen) Bundesrecht vereinbar sei. Deshalb wurde das Postulat am 30. Mai 2022 als erledigt abgeschrieben. Mit der Änderung der ZPO wurde nun der notwendige Spielraum geschaffen. Dieser soll mit der geplanten Änderung des GOG genutzt werden.

Die Änderung der ZPO wird sodann zum Anlass genommen, weitere Bestimmungen des GOG zu präzisieren und zu bereinigen.

Weiter könnten die Kantone nach der geänderten ZPO neu vorsehen, dass die Anwältinnen oder Anwälte einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen haben, die als Parteientschädigung gewährt werden (Art. 96 Abs. 2 ZPO). Von dieser Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. Die geltende Regelung im Kanton Zürich funktioniert gut, sodass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Ferner könnten die Kantone neu vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache benutzt werden kann, wobei keine Partei auf die Amtssprache des Kantons zum Voraus verzichten kann (Art. 129 Abs. 2 Bst. a ZPO). Schliesslich könnten sie vorsehen, dass für summarische Verfahren im Zusammenhang mit schiedsgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 251a Abs. 1 ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien die englische Sprache als Verfahrenssprache benutzt werden kann, wenn für die Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel oder als Verfahrenssprache im Schiedsverfahren die englische Sprache verwendet wird (Art. 251a Abs. 2 ZPO). Von diesen beiden Möglichkeiten wird anlässlich der vorliegenden Revision ebenfalls kein Gebrauch gemacht.

B. Ziele und Umsetzung

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts wird auf internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO ausgedehnt. Solche Verfahren werden auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache durchgeführt. Das Handelsgericht wird in diesen Fällen unter dem Namen «Zurich International Commercial Court» (ZICC) tätig sein.

Im internationalen Wirtschaftsverkehr wird auf Englisch kommuniziert. Verträge werden grösstenteils in englischer Sprache verhandelt und verfasst. Auch die involvierten Akteurinnen und Akteure sind vielfach englischsprachig oder beherrschen die englische Sprache zumindest als Zweitsprache. Daher entspricht es einem Bedürfnis, auch Gerichtsverfahren in englischer Sprache durchzuführen. Dadurch lassen sich die massgeblichen Akteurinnen und Akteure einbeziehen und zeitraubende und kostspielige Übersetzungen etwa der Rechtsschriften vermeiden. Dieses Bedürfnis wird die Schaffung des ZICC befriedigen. Den Wirtschaftsteilnehmenden wird es dadurch ermöglicht, von den Vorteilen des Justizstandorts Zürich Gebrauch zu machen. Das Handelsgericht Zürich geniesst einen hervorragenden Ruf als unabhängiges, effizientes und zuverlässiges Gericht, dessen Attraktivität unter anderem in der anerkannten Neutralität, der Mitwirkung von fachspezifischen Handelsrichterinnen und Handelsrichtern bei der Schlichtung und Entscheidungsfindung sowie der Beliebtheit des schweizerischen Rechts liegt. So ergab eine Studie 2014, dass die Parteien internationaler Handelsverträge dreimal mehr das schweizerische oder das englische Recht für anwendbar erklärten als andere Rechtsordnungen (Gilles Cuniberti, *The International Market for Contracts: The Most Attractive Contract Laws*, *Northwestern Journal of International Law & Business*, Volume 24,

Issue 3, S. 455 ff.). Damit soll der Wirtschaftsstandort Zürich gestärkt und der hiesige Schiedsstandort ergänzt werden, was zur Wertschöpfung im Rechtsdienstleistungsbereich beitragen wird. Zugleich wird der ZICC die Attraktivität der Zürcher Justiz als Arbeitgeberin stärken, weil sich dadurch potenzielle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ansprechen lassen, die ihre internationalen Erfahrungen einbringen möchten. Schliesslich sind auch positive Effekte für die Rechtsprechung bzw. -fortbildung zu erwarten. Was die übrigen Kantone betrifft, die ebenfalls über ein Handelsgericht verfügen, plant auch der Kanton Bern, sein Handelsgericht für internationale Streitigkeiten für zuständig zu erklären. Die Kantone St.Gallen und Aargau werden dagegen aller Voraussicht nach von der Möglichkeit zur Schaffung eines internationalen Handelsgerichts keinen Gebrauch machen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung folgt der Kanton Zürich sodann einem internationalen Trend. In Deutschland bestehen etwa in Frankfurt, Hamburg, Stuttgart und Mannheim Gerichtskammern, die auf internationale Handelsstreitigkeiten ausgerichtet sind. Zukünftig soll das sogenannte Justizstandorts-Stärkungsgesetz in Deutschland die Möglichkeit schaffen, Zivilverfahren im Bereich der Wirtschaftszivilsachen vollständig in englischer Sprache zu führen und an höchstinstanzlichen Gerichten der Bundesländer spezialisierte Commercial Courts einzurichten. In den Niederlanden beurteilt der Netherlands Commercial Court internationale Wirtschaftsstreitigkeiten bereits heute in vollumfänglich englischsprachigen Verfahren. In Frankreich bestehen in Paris internationale Gerichtskammern, die den Gebrauch der englischen Sprache teilweise zulassen. Diese Streitbelegungsinstanzen im kontinentaleuropäischen Umfeld reihen sich ein neben Gerichte in englischsprachigen Ländern, die auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisiert sind, wie der London Commercial Court oder der Singapore International Commercial Court.

Der ZICC wird Bestandteil des Handelsgerichts sein, es wird keine separate Organisationseinheit geschaffen. Dies erlaubt es, auf die bestehende Struktur und insbesondere das bei den bestehenden Handelsrichterinnen und Handelsrichtern vorhandene Fachwissen zurückzugreifen. Die hierfür nötigen Sprachkenntnisse sind bereits heute vorhanden und werden insbesondere anlässlich von Vergleichsverhandlungen eingesetzt, die – je nach Gerichtsbesetzung und mit Zustimmung der Parteien – auf Englisch durchgeführt werden.

Ein Vergleich mit ausländischen Initiativen lässt für den ZICC anfänglich mit jährlichen Fallzahlen im unteren einstelligen Bereich rechnen. Zum Vergleich: Der Netherlands Commercial Court weist für die vier Anfangsjahre 2019 bis 2022 insgesamt 16 Verfahren aus, wobei es sich vor allem um summarische Verfahren handelte (rechtspraak.nl/

[SiteCollectionDocuments/Presentatie-NCC-ENG.pdf](#)). Die jährlichen Fallzahlen der Kammern deutscher Gerichte, die eine teilweise englischsprachige Verfahrensführung anbieten, liegen im niedrigen einstelligen Bereich. Alle deutschen Spezialkammern zusammen kommen auf weniger als 20 Fälle pro Jahr (Thomas Riehm / Quirin Thomas, Deutschlands «Commercial Courts» auf dem Prüfstand, NJW 2022, S. 1725 ff., Rz. 10). So scheinen am Landgericht Frankfurt in den ersten vier Jahren insgesamt Fälle im einstelligen Bereich eingegangen zu sein, wovon drei verhandelt und lediglich einer mit einem Urteil abgeschlossen wurde. Am Landgericht Hamburg scheinen in den ersten vier Jahren lediglich zwei einschlägige Fälle eingegangen zu sein, die allesamt ohne Verhandlung bzw. Urteil endeten.

Die Zuständigkeit des ZICC im Allgemeinen und die Anwendbarkeit der englischen Sprache im Besonderen wird regelmässig auf einer bereits vor Entstehen einer Streitigkeit abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung gründen. Es wird Zeit brauchen, damit solche Gerichtsstandsvereinbarungen Verbreitung erlangen und gestützt darauf überhaupt Streitigkeiten entstehen, obgleich auch nicht auszuschliessen ist, dass Parteien ad hoc – nach Entstehen der Streitigkeit – eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Mittel- bis längerfristig ist mit einer moderaten Zunahme der Fallzahlen zu rechnen.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage wurde von den Adressatinnen und Adressaten begrüsst. Sie machten darüber hinaus folgende Anpassungsvorschläge:

Die Präsidialkonferenz der Bezirksgerichte schlug vor, dass auch für die übrigen Geschäfte, die in die Kompetenz des Bezirksgerichts als untere kantonale Aufsichtsbehörde fallen, künftig das Einzelgericht zuständig sein soll (§§ 81 ff. GOG). Der Vorschlag der Bezirksgerichte soll umgesetzt werden (vgl. § 24 lit. f GOG).

Der Zürcher Anwaltsverband (ZAV) regte an, mit Blick auf den am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Art. 6 Abs. 6 ZPO eine kantonale Regelung zu treffen, welche die ordentlichen Gerichte für zuständig erklärt, sofern die Zuständigkeit des Handelsgerichts gestützt auf die bundesrechtliche Bestimmung zu verneinen ist. Art. 6 Abs. 6 ZPO regelt die Zuständigkeit des Handelsgerichts im Falle von (einfachen) Streitgenossen, die nicht alle als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind. Die bundesrechtliche Regelung bestimmt, dass das Handelsgericht nur zuständig ist, wenn alle Klagen in seine Zuständigkeit fallen. Steht

die handelsgerichtliche Zuständigkeit nicht offen, sind einheitlich die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. hierzu die Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung], BBl 2020 2697, S. 2725 f.). Mit Blick auf das Dargelegte ist die Frage der Zuständigkeit bereits im Bundesrecht geregelt (bzw. ergibt sich durch dessen Auslegung). Somit hat der Kanton keine Kompetenz, gesetzgeberisch tätig zu werden – auch nicht zur deklaratorischen Wiederholung der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Auf die vom ZAV geforderte, kantonale Regelung ist deshalb zu verzichten.

Weiter regte der ZAV an, von der Möglichkeit von Art. 251a Abs. 2 ZPO Gebrauch zu machen und für summarische Verfahren in Schiedssachen auf Antrag sämtlicher Parteien, Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen. Gleichzeitig solle künftig einzig das Bezirksgericht Zürich für summarische Verfahren in Schiedssachen zuständig sein, und zwar unabhängig von der Verfahrenssprache. Das Obergericht und die Bezirksgerichte lehnen diesen Vorschlag ab. Die Konferenz der Zürcher Bezirksgerichtspräsidien gab zu bedenken, dass es nicht genügen würde, der englischen Sprache grundsätzlich mächtig zu sein, sondern eine hohe juristische Sprachkompetenz in Englisch notwendig wäre, was nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden könne. Ohne eingehende Prüfung der Auswirkungen einer solchen Regelung könnten die Bezirksgerichte dem Vorschlag des ZAV (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht zustimmen. Die von den Bezirksgerichten geäusserten Bedenken sind nachvollziehbar. Von der Möglichkeit, die Art. 251a Abs. 2 ZPO gewährt, wird deshalb kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen wurden von den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassungsvorlage lediglich Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorgeschlagen, insbesondere redaktioneller Natur oder die Systematik betreffend.

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich auf das Folgende hingewiesen: Im Zeitpunkt der Vernehmlassung stand Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) noch in Kraft. Die Bestimmung legte fest, dass das Gericht unter bestimmten Umständen seine Zuständigkeit ablehnen kann, sofern diese auf einer Gerichtsstandsvereinbarung basiert (Art. 5 Abs. 3 IPRG e contrario). Mit Blick darauf sah der Vorentwurf in § 44 lit. c VE-GOG zusätzlich vor, dass das Gericht bei diesen Streitigkeiten seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf. Der Zusatz «wobei es seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf» bezweckte die Sicherstellung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, die von internationalen Handelsteilnehmenden mit Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung angestrebt wird. Auch sollte dadurch vermieden werden, dass sich

der Fokus des Rechtsstreits zumindest in einem frühen Verfahrensstadium auf den Nebenschauplatz einer allfälligen Ablehnung der Zuständigkeit und weg von der Sache verschiebt. Art. 5 Abs. 3 IPRG ist mit der Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen auf den 1. Januar 2025 aufgehoben worden, sodass nunmehr auf den Zusatz in § 44 lit. c E-GOG «wobei es seine Zuständigkeit nicht ablehnen darf» verzichtet werden kann.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 24. Als Zivilgericht a. Im Allgemeinen

Die geltende lit. b dieser Bestimmung statuiert, dass das Einzelgericht am Bezirksgericht für die Beurteilung von zahlreichen Klagen gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) zuständig ist. Der Vorentwurf der vorliegenden Revision sah noch vor, dass die Zuständigkeit des Einzelgerichts einzig im Bereich des SchKG erweitert wird, und zwar um die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 17 SchKG. Hierfür hätte lit. b entsprechend ergänzt werden müssen. Diese Änderung geht auf den Bericht zum Postulat KR-Nr. 237/2022 betreffend Effizienzsteigerung an den Bezirksgerichten zurück (Vorlage KR-Nr. 237a/2022, S. 23). In der Vernehmlassung regte die Präsidialkonferenz der Bezirksgerichte an, dass – zusätzlich zur Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 17 SchKG – auch für die übrigen Geschäfte, die in die Kompetenz des Bezirksgerichts als untere kantonale Aufsichtsbehörde fallen (§ 81 GOG), künftig das Einzelgericht zuständig sein soll. Die Bezirksgerichte begründeten ihren Vorschlag unter anderem mit möglichen Effizienzgewinnen und verfahrensrechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Vorschlag der Bezirksgerichte ist sachgerecht und verspricht einen Gewinn an Effizienz. Die von den Bezirksgerichten vorgeschlagene Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelgerichts ist in der Folge auch vom Obergericht begrüsst worden.

§ 24 lit. b GOG wird daher – im Gegensatz zum Vorentwurf – unverändert belassen, während eine neuer lit. f geschaffen wird, welche die Zuständigkeit des Einzelgerichts für Aufsichtsbeschwerden und andere Aufsichtsangelegenheiten gemäss § 81 GOG bestimmt. Davon erfasst sind sowohl die Sachbeschwerden als auch die Disziplinar- und Administrativbeschwerden.

Im Einzelnen fallen künftig etwa folgende Verfahren in die Kompetenz des Einzelgerichts:

- Aufsichtsbeschwerden gegen die der Aufsicht des Gerichts unterstellten Ämter (§§ 81 ff. GOG);
- Gesuche um Befreiung vom Amtsgeheimnis der Ämter, die der Aufsicht des Gerichts unterstellt sind (§ 81 GOG);
- Beschwerden betreffend die Führung des Eigentumsvorbehaltsregisters durch die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Art. 21 Abs. 1 Verordnung vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte [SR 211.413.1]);
- Beschwerden gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder anderer Verletzungen von Amtspflichten (§ 33 Abs. 2 Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 [LS 242]) sowie Grundbuchbeschwerden (Art. 956a–956b Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [SR 210]); wo die Notariate als Beauftragte des Einzelgerichts in Erbschaftssachen handeln, unterstehen sie dessen Aufsicht (§ 139 GOG);
- Gesuche um Wiederherstellung von Fristen durch die Aufsichtsbehörde (Art. 33 Abs. 4 SchKG);
- Gesuche um Durchführung von Einigungsverhandlungen und um Bestimmung des Verwertungsverfahrens (Art. 132 SchKG, Art. 9 Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen [SR 281.41], § 4 Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter vom 12. Mai 2010 [LS 281.1]);
- Gesuche um Festsetzung einer ausserordentlichen Gebühr von mehr als Fr. 150 (Betreibungsamt, Konkursamt oder Konkursverwaltung) für Verrichtungen in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss Art. 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs 1996 (GebV SchKG, SR 281.35);
- Gesuche um Erstreckung der Frist zur Erstellung und Auflegung des Kollokationsplanes (Art. 247 Abs. 4 SchKG) und zur Beendigung des Konkursverfahrens (Art. 270 Abs. 2 SchKG);
- Gesuche um Festsetzung des Entgelts von Gläubigerausschüssen und ausseramtlichen Konkursverwaltungen (Art. 47 GebV SchKG).

§ 39. Besetzung

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann das Verfahren auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt werden (vgl. hierzu § 129a E-GOG). Das

ist bei der Besetzung des Spruchkörpers zu berücksichtigen. Es wird daher bei § 39 ein zusätzlicher Absatz geschaffen, wonach die Sprachkompetenzen berücksichtigt werden, wenn internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss § 129a in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 44. b. Handelsgericht

Das Handelsgericht entscheidet nach wie vor als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Bst. b ZPO. Künftig erfolgt dies allerdings unter der in § 44 lit. b E-GOG – redaktionell geänderten – Voraussetzung, dass nicht das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO anwendbar ist. Die bisherige Regelung sah das Handelsgericht als einzige Instanz für solche Streitigkeiten vor, sofern deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 betragen hatte. Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 werden im vereinfachten Verfahren beurteilt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Das vereinfachte Verfahren schliesst eine Zuständigkeit des Handelsgerichts aus (Art. 243 Abs. 3 ZPO, BGE 143 III 137 E. 2.2, 139 III 457 E. 4.4.3.3). Deshalb muss der Streitwert für die handelsgerichtliche Zuständigkeit höher sein als Fr. 30 000 oder es muss sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handeln. Das gilt aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts bereits bisher. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, auch den Wortlaut des kantonalen Rechts anzupassen. Anders ist die Rechtslage bei § 45 lit. c GOG. Dieser stellt bei Streitigkeiten gemäss Art. 250 Bst. c ZPO ebenfalls auf einen Streitwert von «mindestens Fr. 30 000» ab. Für die in Art. 250 Bst. c ZPO genannten Fälle gilt jedoch immer das summarische Verfahren, und zwar auch wenn der Streitwert Fr. 30 000 oder weniger beträgt. Dies führt nicht zu Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens. Deshalb soll diese Bestimmung (in diesem Punkt) nicht angepasst werden.

Der neue § 44 lit. c E-GOG bestimmt, dass das Handelsgericht künftig auch für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO zuständig ist. In diesen Fällen muss der Streitwert mindestens Fr. 100 000 betragen. Da der Streitwert bereits in Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 ZPO geregelt ist, muss und soll das im kantonalen Recht nicht wiederholt werden. Diese Zuständigkeit gilt auch für Verfahren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage gemäss Art. 6 Abs. 5 ZPO, sofern eine internationale handelsgerichtliche Streitigkeit gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO vorliegt, ohne dass dies besonders geregelt werden müsste (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu § 129a E-GOG).

§ 45. c. Einzelgericht des Handelsgerichts

Der ZAV schlug sodann vor, die «Sonderuntersuchung» gemäss Art. 250 Bst. c Ziff. 8 ZPO vom Anwendungsbereich von § 45 lit. c GOG ausdrücklich auszuschliessen, da diese bereits (gestützt auf § 45 lit. a GOG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZPO) ohne Streitwert-erfordernis in die Zuständigkeit des Einzelgerichts falle. Das Obergericht ist mit dem Vorschlag einverstanden. Dieser soll durch eine Änderung von § 45 lit. c GOG umgesetzt werden.

Anders als bei § 44 GOG ist bei § 45 «mindestens» korrekt. Deshalb wird dies nicht angepasst (vgl. Erläuterungen zu § 44).

§ 47. Als Zwangsmassnahmengericht

§ 47 lit. b verweist nunmehr auf Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363). Bis anhin verwies die Bestimmung auf Art. 7 Abs. 3 Bst. b des DNA-Profil-Gesetzes. Dieser Artikel im DNA-Profil-Gesetz wurde mit der Änderung vom 17. Dezember 2021 des DNA-Profil-Gesetzes aufgehoben. Der Inhalt steht neu grösstenteils in Art. 255–257 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

Die Zuständigkeit zur Anordnung zur Probenahme ausserhalb von Strafverfahren, auf die in § 47 lit. b GOG verwiesen wird, ist neu in Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes geregelt (Botschaft vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes, BBl 2021 44, S. 50 und 52). § 47 lit. b GOG muss somit auf Art. 6 Abs. 1 des DNA-Profil-Gesetzes verweisen (DNA-Verordnung, Begründung zur Änderung vom 12. Juni 2024, ABl 2024-06-28, S. 3 f.). Diese Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, diese Verweisung zu bereinigen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 73. b. Plenarausschuss

Mit Dolmetschen im engeren Sinn ist lediglich die mündliche Übersetzung gemeint. Breiter und passender ist der Begriff Sprachdienstleistungen. Dieser Begriff wurde auch in der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17) verwendet, die am 1. Juli 2019 die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 abgelöst hat. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, den Begriff auch hier anzupassen. Zudem wird präzisiert, dass damit nur die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 SDV) gemeint ist, nicht aber weitere Sprachdienstleistungen (z.B. zwischen Privaten).

§ 126. Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

§ 126 Abs. 1 GOG wird dahingehend eingeschränkt, als die Bestimmung lediglich noch die Konkurrenz zwischen dem Arbeits- und dem Mietgericht betrifft. Die frühere Regelung hatte dagegen Streitigkeiten zum Gegenstand, für deren Beurteilung sowohl das Arbeitsgericht, das Mietgericht als auch das Handelsgericht sachlich zuständig waren.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. d ZPO gilt eine Streitigkeit nur als handelsrechtlich, wenn «es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt». Zudem werden Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 822.14) – bereits bisher – unabhängig vom Streitwert im vereinfachten Verfahren behandelt. Das schliesst eine Zuständigkeit des Handelsgerichts ebenfalls aus (Art. 243 Abs. 3 ZPO, BGE 143 III 137 E. 2.2, 139 III 457 E. 4.4.3.3). Weiter ist eine Einlassung vor dem sachlich unzuständigen Handelsgericht unzulässig (BGE 140 III 355 E. 2.4).

Damit ist in der Zuständigkeit der Arbeits- und Mietgerichte (§§ 20 f. GOG) eine Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen und ist die Regelung auf die Konkurrenz zwischen dem Arbeits- und dem Mietgericht zu beschränken.

§ 129a. Englisch als Verfahrenssprache

Die Bestimmung wird neu geschaffen. Abs. 1 bestimmt, dass das Handelsgericht internationale handelsrechtliche Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO in englischer Sprache durchführt, wenn es sämtliche Parteien beantragen. Zwar werden die Verfahren nach der ZPO in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt (Art. 129 Abs. 1 ZPO). Nach der geänderten ZPO kann das kantonale Recht allerdings vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO (vgl. § 44 lit. c E-GOG) in englischer Sprache verhandelt werden kann (Art. 129 Abs. 2 Bst. b ZPO). Mit dem neuen § 129a soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dabei können die Parteien die Verwendung der englischen Sprache als Verfahrenssprache bereits vorgängig in einer Gerichtsstandsvereinbarung verbindlich vereinbaren (Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung], BBl 2020 2697, S. 2747 ff.).

Die neue Regelung ist ohne Weiteres mit der Kantonsverfassung (KV, SR 101) vereinbar. Im Kanton Zürich ist die Amtssprache zwar Deutsch (Art. 48 KV). Die neue Regelung betreffend Englisch als

Verfahrenssprache gilt allerdings nur für wenige Verfahren mit internationalem Bezug. Sodann wird mit der neuen Regelung das Verfahren nicht ohne Zustimmung sämtlicher Parteien in englischer Sprache geführt und damit niemandem ein Verfahren in der Amtssprache verweigert.

Abs. 2 von § 129a E-GOG legt schliesslich fest, dass das Handelsgericht im Fall von Abs. 1 unter der Bezeichnung «Zürich International Commercial Court» entscheidet. Das ist das Markenzeichen des Gerichts und soll dazu dienen, dem ZICC ein eigenständiges Profil zu geben, gerade im Vergleich zu ähnlichen ausländischen Bestrebungen. Es soll vermitteln, dass das Gericht ein englischsprachiges Kompetenzzentrum für internationale kommerzielle Streitigkeiten ist. Die Zuständigkeit des ZICC beruht auf besonderen Prämissen, was eine – gegenüber den übrigen Fällen der handelsgerichtlichen Zuständigkeit – abweichende Bezeichnung rechtfertigt: Der ZICC ist einzig gestützt auf eine spezifische Wahl durch die Parteien zuständig (Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 3 ZPO). Es liegt zwingend ein internationaler Bezug vor (Art. 6 Abs. 4 Bst. c Ziff. 4 ZPO). Mithin ist der ZICC eine englischsprachige Plattform, die sich verbindlich zur Beurteilung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten anbietet.

Die Verwendung der englischen Sprache als Verfahrenssprache (Abs. 1) und der Auftritt unter dem Namen ZICC (Abs. 2) gilt auch für Verfahren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage gemäss Art. 6 Abs. 5 ZPO, sofern eine internationale handelsgerichtliche Streitigkeit gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO vorliegt, ohne dass dies besonders geregelt werden müsste. In diesen Fällen wird auch das Einzelgericht am Handelsgericht (vgl. § 45 GOG) unter dem Namen ZICC tätig sein.

E. Auswirkungen

Schon heute ist das Handelsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit regelmässig mit internationalen kommerziellen Streitigkeiten zwischen grenzüberschreitend tätigen Banken, Versicherungen und weiteren Unternehmen befasst. Dabei handelt es sich nicht selten um Fälle, in denen zwei ausländische Parteien die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte vereinbart haben, was sie gemeinhin mit einer Wahl des schweizerischen Rechts verknüpfen. Insbesondere diejenigen Streitigkeiten, die zukünftig unter Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO fallen, werden schon heute in aller Regel gestützt auf die Zuständigkeitsregelung von Art. 6 Abs. 2 ZPO durch das Handelsgericht beurteilt. Gegenwärtig dürfen Klagebeilagen in englischer Sprache eingereicht werden, was ein

Verfahren nicht nur beschleunigt, sondern für die Parteien auch kostspielige Übersetzungen entbehrlich macht. Ebenso kommunizieren das Gericht und englischsprachige Parteien – je nach Gerichtsbesetzung – an der Vergleichsverhandlung, die grundsätzlich nach dem ersten Schriftwechsel durchgeführt wird, direkt auf Englisch, was die Lösungsfindung in internationalen Fällen stark begünstigt. Neu soll das gesamte Verfahren einschliesslich der Urteilsredaktion in englischer Sprache stattfinden.

Da der ZICC Teil des bestehenden Handelsgerichts sein soll und mit einer zunächst geringen Fallzahl zu rechnen ist, sind keine grundlegenden Anpassungen notwendig. Insbesondere ist keine personelle Aufstockung nötig, sondern die betreffenden Verfahren werden vom bestehenden Personal des Handelsgerichts bearbeitet. Bei der Anstellung der als Urteilsredaktorinnen und Urteilsredaktoren amtierenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wird inskünftig besonderes Augenmerk auf Englischkenntnisse zu richten sein, um sicherzugehen, dass die nötige Sprachkompetenz vorhanden ist. Diese wird auch bei der Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen sein. Bei einer erheblichen Erhöhung der Fallzahlen wäre sodann die Schaffung zusätzlicher Stellen zu prüfen.

Mit Mehrkosten ist einstweilen nicht zu rechnen, da der ZICC in die bestehende Struktur des Handelsgerichts integriert wird und die Fallzahlen zumindest anfänglich gering sein dürften. Allfällige spätere Mehrkosten werden vollumfänglich durch entsprechende Gebühren gedeckt. Die Gebühren richten sich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem Streitwert und können unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls um bis zu einem Drittel, in Ausnahmefällen bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 2 Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 [GebV OG, LS 211.11]). Bei Verfahren ohne Inlandbezug kann die Gebühr allgemein bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 11 GebV OG). Angesichts dieses Spielraums und der zu erwartenden Fallstruktur mit hohen Streitwerten kann und wird ein Mehraufwand des Handelsgerichts aufgrund des ZICC durch kostendeckende Gebühren finanziert werden. Darüber hinaus wird es Art. 98 Abs. 2 Bst. a ZPO in den hier interessierenden Fällen weiterhin ermöglichen, von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten zu verlangen, wodurch das Inkassorisiko der Staatskasse minimiert wird.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

G. Inkraftsetzung

Der Bundesrat hat die Änderung der ZPO bereits auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt (AS 2023 491). So rasch konnte das kantonale Recht nicht angepasst werden. Das ist jedoch auch nicht notwendig, da die geänderte ZPO keine Änderungen des kantonalen Rechts bedingt, sondern lediglich neue Spielräume für die Kantone schuf.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli